

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Minheim vom 16.11.2001

Der Ortsgemeinderat Minheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 14.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Minheim werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Minheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Minheim vom 25.03.1998 außer Kraft.

54518 Minheim, den 16.11.2001

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

Josef Schmitt, Ortsbürgermeister

ANLAGE

zur Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus in Minheim

A) Für die Benutzung des Festsaaes einschließlich Küche und Nebenräume:

- aa) Für Großveranstaltungen mit Zeltanbau, wie z.B. Musik- und Weinfeste die auf Erwerb ausgerichtet sind:

für den 1. Tag	615 Euro
für den 2. Tag	510 Euro
für jeden weiteren Tag	410 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

- bb) Für Veranstaltungen wie z.B. Weinkirmes oder Karneval, die auf Erwerb ausgerichtet sind:

für den 1. Tag	410 Euro
für den 2. Tag	310 Euro
für jeden weiteren Tag	205 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

- cc) Für Heimatabende, Konzerte, Theateraufführungen und dergleichen, die auf Erwerb ausgerichtet sind:

mit Verzehr und ohne Eintrittsgeld	155 Euro
mit Verzehr und Erhebung von Eintrittsgeldern	205 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

- dd) Für sonstige Veranstaltungen wie Skatturniere und dergleichen, ohne Erhebung von Eintrittsgeldern jedoch mit Verkauf von Speisen und/oder Getränken:

für jede Veranstaltung	155 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

- ee) Für Familienfeiern:

Einheimische für den 1. Tag	130 Euro
Ortsfremde für den 1. Tag	155 Euro
Einheimische für jeden weiteren Tag	80 Euro
Ortsfremde für jeden weiteren Tag	100 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten	

ff) Für Weihnachtsfeiern oder Familienabende durch die örtlichen Vereine:

für jede Veranstaltung 130 Euro
zuzüglich sämtlicher Nebenkosten

B) Für die Benutzung des Ratssaales einschließlich der Küche und Nebenräume (ausschließlich des Festsaaes und des Mehrzweckraumes)

für Einheimische pro Tag 50 Euro
für Ortsfremde pro Tag 80 Euro

C) Bei Veranstaltungen, die nicht unter A oder B aufgeführt sind, wird die Benutzungsgebühr zuzüglich sämtlicher Nebenkosten im Einzelfall festgesetzt.

D) Soweit zu den festgesetzten Gebühren Nebenkosten erhoben werden, richten sich diese nach dem tatsächlichen Verbrauch:

aa) Stromkosten:

Verbrauchte kWh zu den jeweils von der RWE Energie AG festgesetzten Verbrauchspreisen

bb) Heizung:

Je Liter Ölverbrauch nach den durchschnittlichen Einkaufspreisen der jährlichen Öllieferung

cc) Abgaben:

Für Wasser und Kanal einschließlich Abwasserabgabe nach den jeweils gültigen Abgabesätzen

dd) Toilettenartikel

ee) Müllbeseitigung mittels Hausmülltonne

pro Veranstaltung 5 Euro

E) Endreinigung

Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde Minheim bestimmte Person. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten.

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

54518 Minheim, den 16.11.2001

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

Josef Schmitt, Ortsbürgermeister